



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.03.2023  
– Auszug aus Drucksache 18/28248 –**

**Frage Nummer 39  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie definiert sie den Tatbestand der gastronomischen Veranstaltungen, ohne dass die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Gestattung oder Vollerlaubnis vorhanden sind, betrifft und landläufig als „Schwarzgastronomie“ bezeichnet wird, wie viele derartige Verdachtsfälle sind der Staatsregierung in dieser Legislatur pro Jahr bekannt geworden und in welchem Umfang wurden bei derartigen Fällen in dieser Legislatur Verfahren eingeleitet und/oder abgeschlossen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung macht sich keine der landläufigen Definitionen der „Schwarzgastronomie“ zu eigen.

Grundsätzlich ist für gastronomische Veranstaltungen eine Erlaubnis oder Gestattung nach Gaststättengesetz erforderlich.

Für das Abhalten gastronomischer Veranstaltungen nach § 12 Gaststättengesetz, wie Vereinsfeiern, Schützenfeste, Schulbasare und Veranstaltungen von Pfarrgemeinden ist eine gaststättenrechtliche Gestattung dann erforderlich, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen. Wenn eine gastronomische Veranstaltung nach dem Gaststättengesetz erlaubnis- oder gestattungspflichtig ist und trotz fehlender Erlaubnis/Gestattung durchgeführt wird bzw. werden soll, erfolgt durch die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung.

Daher sind dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Verdachtsfälle bekannt. Für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden oder die Gemeinden zuständig, § 1 Abs. 1, 2 BayGastV.